



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 9. Dezember 2021 durch

...

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## G r ü n d e

### I.

Mit seinem Antrag begehrt der minderjährige Antragsteller, der durch seine allein sorgeberechtigte Mutter gesetzlich vertreten wird, die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm das Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ohne medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden auch Maske) zu gestatten.

Der Antragsteller besucht die 9. Klasse der Stadtteilschule X.

Er beantragte die Befreiung von der Pflicht, auf dem Schulgelände eine medizinische Maske tragen zu müssen, und stützte sein Begehren dabei auf ein Attest des Hamburger Arztes für Innere Medizin Dr. med. W. vom 30. April 2021. Dieses lautet wörtlich:

„Ärztliches Attest für N., geb. 21.6.2007. Die Anamnese ergibt ein seit dem 2. Lebensjahr bekanntes, jetzt medikamentenpflichtiges Asthma bronchiale (ICD10 – J45), behandlungsbedürftige allergische Diathese (ICD10 – T78.4) sowie Atemnot, Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit als Symptome der CO<sub>2</sub>-Vergiftung (ICD10 – R06.0) durch die Gesichtsmaske. Letzteres kann insbesondere bei Kindern lebensbedrohlich werden.

Deshalb ist es für ihn aus medizinischen Gründen unzumutbar, eine Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung oder Gesichtsvision) zu tragen. Es handelt sich um einen dauerhaften Zustand. Es ist auch ein zeitlich befristetes Tragen nicht möglich.“

Die Antragsgegnerin (Abteilungsleitung der Stadtteilschule X.) lehnte den Antrag des Antragstellers mit Bescheid vom 9. November 2021 ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass das von dem Antragsteller eingereichte Attest nicht als aktuell anzusehen sei und somit nicht als Grundlage für eine Befreiung von der Maskenpflicht akzeptiert werden könne. Aus dem Attest gehe zudem nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit hervor, dass eine Ursächlichkeit zwischen dem Asthma bronchiale und der allergischen Diathese sowie

den geltend gemachten körperlichen Beeinträchtigungen beim Tragen einer Maske bestehe.

Unter dem 24. November 2021 legte der Antragsteller gegen den Bescheid vom 9. November 2021 Widerspruch ein.

Am 25. November 2021 hat der Antragsteller das Verwaltungsgericht Hamburg um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung beruft er sich auf das Attest vom 30. April 2021 und bringt unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung seiner Mutter ergänzend vor, dass seine Lungenleistungsfähigkeit eingeschränkt sei und er nur rund 70 % des Lungenvolumens eines Gleichaltrigen habe. Die Begründung der Antragsgegnerin zur Ablehnung der von ihm begehrten Befreiung von der Maskenpflicht in der Schule sei nicht tragfähig. Hinsichtlich der Aktualität eines Attests gebe es keine festen Fristen. Da er seit dem zweiten Lebensjahr chronisch erkrankt sei, werde man bei einem sechs Monate alten Attest allerdings nicht davon sprechen können, dass dieses nicht mehr aktuell sei. Bei einer seit zwölf Jahren bestehenden Erkrankung sei nicht zu erwarten, dass sich der Gesundheitszustand diesbezüglich innerhalb weniger Monate signifikant verbessere. Es sei im Übrigen allgemein bekannt, dass Asthma bei den Betroffenen zu Luftnot führe. Die medizinischen Masken erhöhten den Atemwiderstand und machten es schwieriger, zu atmen. Welche Folgen sich daraus für ihn ergäben, werde in dem Attest erwähnt. Die Kausalität werde in dem Attest eindeutig dargestellt, auch wenn dies eventuell sprachlich schöner hätte formuliert werden können. Da es um seinen individuellen Fall gehe, sei unerheblich, ob – wie die Antragsgegnerin vortrage – Pneumologen grundsätzlich auch bei Asthmatikern das Tragen einer Maske empfehlen würden. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung sei erforderlich, da er aufgrund der Entscheidung der Antragsgegnerin nur die Möglichkeiten habe, entweder nicht am Schulunterricht teilzunehmen (mit allen daraus folgenden Konsequenzen) oder gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske in der Schule in Kauf zu nehmen. Er verkenne nicht, dass die Antragsgegnerin eine Fürsorgeverpflichtung gegenüber sämtlichen Schülern und Lehrern habe. Jedoch sei bereits durch die Durchführung von zwei Schnelltests pro Woche sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die in Kontakt mit dem Coronavirus gekommen seien, nicht in der Schule seien. Abgesehen davon gebe es keine Evidenz dafür, dass medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken) oder Arbeitsschutzmasken (FFP2-Masken) geeignet seien, das Infektionsgeschehen zu beeinflussen. Zur selben Zeit habe es im vergangenen Jahr keine Maskenpflicht in Schulen gegeben und es sei praktisch nicht zu Infektionen gekommen. Vor diesem Hintergrund führe eine zeitweilige Maskenbefreiung für ihn nicht zu einer Erhöhung des Risikos für ihn, andere Schüler, Lehrer oder sonstiges Personal, zumal diese zwischenzeitlich auch

weitgehend geimpft sein dürften. Auf den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung der Mutter des Antragstellers (Bl. 13 d. Gerichtsakte) wird im Übrigen ergänzend Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren den Zutritt zum Schulgelände zu gestatten und ihn zu schulischen Veranstaltungen zuzulassen, ohne dass er eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Befreiungstatbestand nach dem Muster-Corona-Hygieneplan greife seinem Zweck nach für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Beeinträchtigungen, die dann dazu führten, dass entgegen der typisierend für alle (gesunden) Schülerinnen und Schüler in medizinisch vertretbarer Weise vorgenommenen Risikoeinschätzung erhebliche Nachteile durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten seien. Das Attest genüge den Anforderungen des Befreiungstatbestands nicht. Es fehle an der Darstellung der erforderlichen Kausalität zwischen den bescheinigten Diagnosen (Asthma bronchiale und allergische Diathese) und den beim Tragen der Maske beschriebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Diese Sachverhalte ständen beziehungslos nebeneinander. Für sich allein seien die aufgeführten Diagnosen nicht aussagekräftig. Der Begriff „allergische Diathese“ bezeichne pauschal eine Neigung des Körpers zu Allergien. Es sei jedoch anzunehmen, dass nur wenige Personen, bei denen irgendeine Allergie festgestellt worden sei, gerade aufgrund ihrer Allergie keine Maske tragen dürften. Fachärzte würden zudem grundsätzlich auch bei Asthma-Patienten das Tragen einer Maske empfehlen.

## II.

Der auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur (vorläufigen) Befreiung von der Maskenpflicht in der Schule gerichtete zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des betreffenden Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1

Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert mithin sowohl einen Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne einer besonderen Dringlichkeit (Anordnungsgrund) als auch die sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren (Anordnungsanspruch). Das Vorliegen der Voraussetzungen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient allerdings grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Antragstellern soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was sie im Hauptsacheverfahren erreichen können. Wird die Hauptsache – wie im vorliegenden Fall – (jedenfalls teilweise) vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hinsichtlich des Anordnungsanspruchs hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, und auf Ebene des Anordnungsgrundes schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs hat der Antragsteller nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht mit der erforderlichen weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller dürfte in der Hauptsache kein Anspruch darauf zustehen, von dem Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen befreit zu werden.

Ein solcher Anspruch auf die Befreiung von der Maskenpflicht in der Schule, die auf Grundlage von § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg in Ziffer 3 Abs. 2 des Muster-Corona-Hygieneplans für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg in der 22. überarbeiteten Fassung mit Gültigkeit ab dem 8. Dezember 2021 (abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/14709468/679ef82e862e0acba1181d6a5be9cf1f/>)

data/anlage-musterhygieneplan-master).pdf, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung – Muster-Corona-Hygieneplan) angeordnet worden ist, könnte sich allein aus Ziffer 3.3 des Muster-Corona-Hygieneplans ergeben.

Danach kann die Schulleitung eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen (Satz 1). Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen (Satz 2). Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind (Satz 3). Das Attest muss die diagnostizierte Erkrankung, aufgrund derer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist, klar ausweisen (Satz 4). Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat (Satz 5). Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht (Satz 6).

Das von dem Antragsteller vorgelegte ärztliche Attest vom 30. April 2021 dürfte die benannten Voraussetzungen des Befreiungstatbestands nicht erfüllen. Im Einzelnen:

1. Der Befreiungstatbestand nach Ziffer 3.3 des Muster-Corona-Hygieneplans, wonach das geforderte qualifizierte ärztliche Attest unter anderem die diagnostizierte Erkrankung, aufgrund derer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist, klar ausweisen muss (Satz 4), basiert auf einem zweistufigen Prüfungsansatz, nach welchem zwischen einer diagnostizierten (Grund- bzw. Vor-)Erkrankung des Betroffenen und den infolge des Maskentragens eintretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterschieden wird. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Anordnung einer Maskenpflicht im Kontext schulischer Präsenzveranstaltungen für den typischen Fall einer Schülerin bzw. eines Schülers ohne Grund- bzw. Vorerkrankung grundsätzlich verhältnismäßig ist (vgl. zu diesem zweistufigen Prüfungsansatz auch VG Hamburg, Beschl. v. 4.8.2021, 2 E 3113/21, BA S. 6, n.v.; im Beschwerdeverfahren wurde diese Grundannahme nicht erschüttert: OVG Hamburg, Beschl. v. 27.9.2021, 1 Bs 206/21, BA S. 8, n.v.). Diese Annahme

dürfte auch weiterhin voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden sein (zur voraussichtlichen Rechtmäßigkeit der Maskenpflicht an Schulen OVG Hamburg, Beschl. v. 15.1.2021, 1 Bs 237/20, juris; Beschl. v. 5.2.2021, 1 Bs 247/20 n.v.; vgl. Beschl. v. 27.9.2021, a.a.O.; OVG Münster, Beschl. v. 16.9.2021, 13 B 1489/21.NE, juris). Insbesondere dürfte der Normgeber unter Berücksichtigung seiner Einschätzungsprärogative auch weiterhin zu Recht davon ausgehen, dass es sich bei der Anordnung der Maskenpflicht an Schulen um eine grundsätzlich geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur Reduzierung des Infektionsrisikos im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie handelt. Dem steht weder entgegen, dass der wissenschaftliche Diskurs über die Eignung von Masken zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht abgeschlossen ist und es unter der großen Zahl wissenschaftlicher Meinungen auch Stimmen gibt, die die Wirksamkeit von Masken in Frage stellen, noch ist ersichtlich, dass die regelmäßige Durchführung von sogenannten Antigen-Schnelltests für sich genommen zur Infektionskontrolle in einer Weise ausreichen würde, dass das Tragen von Masken keinen spürbaren zusätzlichen Effekt hätte (vgl. zu diesen beiden von dem Antragsteller angesprochenen Aspekten ausführlich: OVG Münster, Beschl. v. 16.9.2021, a.a.O., Rn. 31 ff., 65 f.). Auch die mittlerweile bestehende Möglichkeit, sich impfen zu lassen, dürfte der weiterhin anzunehmenden Rechtmäßigkeit der Maskenpflicht in Schulen nicht entgegenstehen (vgl. erst jüngst zur Verhältnismäßigkeit der Maskenpflicht auf Wochenmärkten als infektionsschützende Maßnahme VG Hamburg, Beschl. v. 12.11.2021, 3 E 4690/21, abrufbar unter: <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung ; vgl. zu den insoweit zu berücksichtigenden Besonderheiten des Schulbetriebs OVG Münster, Beschl. v. 16.9.2021, a.a.O., Rn. 107).

Verlangt Ziffer 3.3 Satz 4 des Muster-Corona-Hygieneplans somit, dass ein zur Befreiung von der Maskenpflicht vorgelegtes ärztliches Attest die diagnostizierte Grund- bzw. Vorerkrankung ausweist, infolge derer bei dem Betroffenen – anders als bei im Übrigen gesunden Schülerinnen und Schülern – von gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske auszugehen ist, dürfte das ärztliche Attest vom 30. April 2021 dieser Anforderung nicht genügen. Denn das Attest nennt mit Asthma bronchiale und allergischer Diathese zwar zwei Grunderkrankungen des Antragstellers. Es ergibt sich hieraus jedoch nicht, dass die im weiteren Verlauf beschriebenen „Symptome der CO<sub>2</sub>-Vergiftung (ICD10 – R06.0) durch die Gesichtsmaske“, nämlich Atemnot, Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit, bei dem Antragsteller gerade aufgrund der beiden genannten Grunderkrankungen auftreten. Dies dürfte auch nicht – wie der Antragsteller meint – lediglich auf eine (nach Auffassung des Antragstellers wohl zu vernachlässigende) sprachliche Ungenauigkeit zurückgeführt

werden können. Vielmehr stellt das Attest vom 30. April 2021 die darin genannten Symptome „durch die Gesichtsmaske“ ohne jeglichen inhaltlichen Zusammenhang im Sinne einer reinen Aufzählung („sowie“) neben die darin aufgeführten weiteren Diagnosen. Eine Ursächlichkeit der in dem Attest genannten Symptomatik durch das Tragen der Maske (Atemnot, Kopfschmerzen, Schwindel und Übelkeit) in der besonderen gesundheitlichen Disposition des Antragstellers aufgrund seiner Grund-/Vorerkrankungen wird durch das Attest somit nicht (auch nicht implizit oder nur sprachlich ungenau) dargetan.

Eine solche Kausalität kann im Übrigen auch nicht deshalb unterstellt werden, weil – wie der Antragsteller vorträgt – „allgemein bekannt“ sei, dass Asthma bei den Betroffenen zu Luftnot führe und medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen das Atmen erschweren. Zum einen dürfte eine Asthma-Erkrankung dem Tragen einer Maske nach fachärztlichen Erkenntnissen gerade nicht grundsätzlich entgegenstehen (vgl. hierzu „Pneumologen: Keine MNS-Befreiung für Lungenkranke“, <https://www.springermedizin.de/covid-19/infektionserkrankungen-in-der-hausarztpraxis/pneumologen--keine-mns-befreiung-fuer-lungenkranke/18597358?searchResult=41.covid%2019%20pneumologen&searchBackButton=true>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung; vgl. auch die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin (SGKJ), „Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2“, Stand: 12.11.2020, abrufbar unter: <https://dmpi.de/covid19-masken-stand-10-11-2020/>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung, wonach die Maske auch für Kinder mit kontrolliertem Asthma über sechs Jahren keine Gefahr und keine zusätzliche Belastung darstellt). Zum anderen kommt es bei der Prüfung eines Begehrens auf Befreiung von der Maskenpflicht, worauf auch der Antragsteller selbst hinweist, stets auf den individuellen Fall und den individuellen gesundheitlichen Zustand des jeweiligen Betroffenen an.

2. Abgesehen von der mangelnden Darstellung der Kausalität zwischen den bescheinigten (Grund-)Diagnosen und den Beeinträchtigungen beim Tragen einer Maske erscheint darüber hinaus zweifelhaft, ob das Attest vom 30. April 2021 die weitere Anforderung von Ziffer 3.3 Satz 3 des Muster-Corona-Hygieneplans erfüllt, wonach sich aus dem geforderten qualifizierten ärztlichen Attest nachvollziehbar ergeben muss, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. So nennt das Attest vom 30. April 2021 zwar verschiedene ge-



sundheitliche Beeinträchtigungen „als Symptome einer CO<sub>2</sub>-Vergiftung durch die Gesichtsmaske“. Es dürfte jedoch an der Nachvollziehbarkeit der diesbezüglichen Ausführungen fehlen. Insbesondere erschließt sich vor dem Hintergrund der bereits im November 2020 eingeführten Maskenpflicht ab Klassenstufe 5 an den Hamburger Schulen (vgl. <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/14545696/2020-10-30-bsb-maskenpflicht-ab-klasse-5/>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung) nicht, weshalb die angegebenen Beeinträchtigungen bei dem Antragsteller, zumal vor dem Hintergrund seiner angeblich ursächlichen chronischen Asthma-Erkrankung, erst im April 2021 aufgetreten bzw. diagnostiziert worden sein und nun, im November bzw. Dezember 2021, eine umgehende Befreiung von der Maskenpflicht erfordern sollten. Erhellende Angaben hierzu enthält das Attest nicht. Solche werden von dem Antragsteller auch im Übrigen nicht dargelegt.

Dabei kann dahinstehen, ob und ggf. unter welchen konkreten Umständen ein über ein halbes Jahr altes ärztliches Attest überhaupt noch als hinreichend aktuell im Sinne von Ziffer 3.3 des Muster-Corona-Hygieneplans angesehen werden kann.

3. Soweit Ziffer 3.4 des Muster-Corona-Hygieneplans schließlich verlangt, dass das geforderte qualifizierte ärztliche Attest zweifelsfrei erkennen lässt, dass es im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin oder des Patienten ausgestellt worden ist, dürfte das von dem Antragsteller einreichte ärztliche Attest des Arztes für Innere Medizin Dr. med. W. auch diese Voraussetzung nicht erfüllen. Zwar hat die Mutter des Antragstellers an Eides statt versichert, dass „sie“ den Antragsteller eingehend von Dr. W. in Hamburg hätten untersuchen lassen. Dem Attest vom 30. April 2021 – und auf dieses dürfte es im vorliegenden Zusammenhang allein ankommen – lässt sich jedoch gerade nicht, jedenfalls nicht zweifelsfrei, entnehmen, dass eine persönliche Untersuchung des Antragstellers tatsächlich stattgefunden hat. So enthält das Attest lediglich die Angabe, dass „die Anamnese“ ein seit dem zweiten Lebensjahr bekanntes, jetzt medikamentenpflichtiges Asthma bronchiale, eine behandlungsbedürftige allergische Diathese sowie die im Einzelnen aufgeführten Symptome einer CO<sub>2</sub>-Vergiftung „durch die Gesichtsmaske“ ergeben habe. Der Begriff „Anamnese“ bezeichnet jedoch lediglich die – einer ärztlichen Untersuchung regelmäßig vorangehende – Erfragung von (potenziell) medizinisch relevanten Informationen durch den behandelnden Arzt, stellt aber selbst noch keine Untersuchung dar. Somit bleibt nach dem Attest vom 30. April 2021 bereits unklar, ob der Antragsteller, der im Stadtteil O. wohnt und im Stadtteil X. die Schule besucht, bei dem im Stadtteil W. ansässigen Arzt Dr. med. W. überhaupt persönlich vorstellig geworden ist. Jedenfalls ist dem Attest nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass dort eine körperliche Untersuchung stattfand, nach deren Ergebnis die in dem Attest benannten Diagnosen gestellt worden sind.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 VwGO.

...

...

...